

Benutzungsordnung für Studentenwohnheime des Studentenwerkes Leipzig

Präambel

Die Benutzungsordnung für Studentenwohnheime regelt die Nutzung und Vergabe der für die Vermietung an Studierende vorgesehenen Wohnheimplätze in den Studentenwohnheimen des Studentenwerkes Leipzig.

1. Wohnberechtigung

- (1) Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Leipzig unterhaltenen Studentenwohnheimen sind die an einer inländischen bzw. ausländischen Hochschule eingeschriebenen Studierenden, vorrangig die Studierenden der dem Studentenwerk Leipzig zugeordneten Hochschulen sowie die studentischen Teilnehmer:innen ihrer Kooperations- und Austauschprogramme. Den tatsächlich eingeschriebenen Studierenden werden Personen gleichgestellt, die bereits eine Zulassung für eine deutsche Hochschule besitzen.
- (2) Nicht wohnberechtigt sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, solche Personen, denen durch das Studentenwerk Leipzig bereits ein anderes Mietverhältnis wegen mietwidrigen Verhaltens abgemahnt oder gekündigt wurde, ein Hausverbot ausgesprochen wurde, die die maximale Wohndauer bereits erreicht haben, die fällige Miet- oder sonstige finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Studentenwerk Leipzig haben oder zum Zeitpunkt des beabsichtigten Einzuges Doktorand:in, Ph.D oder Referendar:in sind oder sein werden.
- (3) Die Vermietung von Wohnheimplätzen innerhalb einer Wohneinheit an Ehepaare und Lebensgemeinschaften ist nur möglich, wenn beide wohnberechtigt entsprechend Absatz 1 sind. Beide Mieter:innen erhalten jeweils einen gesonderten Mietvertrag. Verliert ein:e Partner:in die Wohnberechtigung nach Absatz 1, ist eine Weitervermietung an diese:n nur dann möglich, wenn zur Lebensgemeinschaft mindestens ein mit in der Wohnung lebendes, noch nicht schulpflichtiges Kind gehört.
- (4) Freie Wohnheimplätze können vorübergehend und zeitlich befristet an Nichtstudierende vermietet werden, sofern die Vermietung an Nichtstudierende insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist. Nichtstudierende aus dem Bildungsbereich werden dabei bevorzugt berücksichtigt. Diese Vermietung darf die Bedürfnisse der Wohnberechtigten nach Absatz (1) nicht einschränken.

2. Wohndauer

- (1) Die Wohndauer ist grundsätzlich auf die Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit begrenzt. Eine Verlängerung kann jeweils für ein weiteres Semester bis zum Erreichen einer maximalen Wohndauer von 6 Jahren erfolgen, sofern die Wohnberechtigung entsprechend Ziffer 1 Absatz 1 weiter vorliegt.
- (2) Für ausländische Studierende, für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen, für studierende Eltern, insbesondere Alleinerziehende und für Studierende in der Studienabschlussphase kann die maximale Wohndauer um bis zu zwei weitere Semester verlängert werden.
- (3) Die Mindestwohndauer beträgt ein Studienjahr (zwei Semester) und kann stets nur für volle Semester verlängert werden. Dies gilt nicht für Studierende mit kürzeren Studienaufenthalten, wie

Programm- und Austauschstudierende oder Studierende im dualen Studium. Für Programm- und Austauschstudierende und dual Studierende beträgt die Mindestwohndauer drei Monate.

- (4) Das Studentenwerk Leipzig kann im Falle besonderer Verdienste von Studierenden als Wohnheimsprecher:in oder Tutor:in auf Antrag eine Wohndauerverlängerung über diese Ordnung hinaus beschließen. Ebenso kann das nachweislich intensive Engagement in Gremien der studentischen Selbstverwaltung und/oder die nachweisliche, nicht nur vorübergehende Beteiligung an der Organisation von studentischen Freizeitaktivitäten Berücksichtigung finden.

3. Bewerbung

- (1) Der Bewerbungsantrag auf einen Wohnheimplatz ist grundsätzlich online über die Webseite des Studentenwerkes Leipzig zu stellen.
- (2) Die Bewerbung kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der/Die Bewerber:in muss mit der Bewerbung die Wohnberechtigung durch Vorlage der Studienzulassung nachweisen, bei zulassungsfreien Studiengängen durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, in dem der Mietvertragsbeginn liegen soll.
- (4) In folgenden Fällen verfällt die Bewerbung ausnahmslos:
- Doppel- und Mehrfachbewerbungen (es zählt die zeitlich erste Bewerbung)
 - Fehlende Unterlagen, die nach Aufforderung nicht fristgerecht nachgereicht werden
 - Erhalt eines Angebotes für einen Wohnheimplatz
 - Fehlende fristgerechte Annahme des Zimmerangebotes
 - Fehlende fristgerechte Einreichung des unterschriebenen Mietvertrages

4. Vergabe

- (1) Über die Vergabe von Wohnheimplätzen entscheidet das Studentenwerk Leipzig auf der Grundlage der nach Ziffer 3 vorliegenden Bewerbung. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges (Eingangsdatum) sowie unter Berücksichtigung der folgenden Vergabekriterien.
- (2) Bei der Wohnheimplatzvergabe können insbesondere bevorzugt berücksichtigt werden:
- Studierende der dem Studentenwerk Leipzig durch Rechtsverordnung bzw. durch Verträge zugeordneten Hochschulen sowie studentische Teilnehmer:innen ihrer Kooperations- und Austauschprogramme
 - ausländische Studierende
 - Studierende, insbesondere Studienanfänger:innen, im Erststudium
 - Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit
 - Studierende mit Kind, insbesondere Alleinerziehende
 - Studierende, die sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Situation befinden
 - Studierende, die ihren Heimatort nicht mit dem Nahverkehr erreichen können
- (3) Bei der Wohnheimplatzvergabe in den durch das Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ bezuschussten Studentenwohnheimen können insbesondere bevorzugt berücksichtigt werden:
- Studierende ohne abgeschlossene Berufsausbildung
 - ausländische Studierende

- Studierende mit einem maximalen jährlichen Einkommen entsprechend § 1 Absatz 1 SächsEinkGrenzVO

Die mit Mitteln des Bund-Länder-Programmes „Junges Wohnen“ mitfinanzierten Studentenwohnheime sind auf der Webseite des Studentenwerkes Leipzig genannt.

- (4) Stellt sich nach der Vergabe eines Wohnheimplatzes heraus, dass sie infolge falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte, so kann die Wohnheimplatzvergabe unverzüglich widerrufen werden. Bereits abgeschlossene Mietverträge können fristlos gekündigt werden.

5. Studentische Mitwirkung

- (1) Zur Unterstützung der Verwaltung der Studentenwohnheime und zur Verbesserung der Wohnqualität können für Wohnheime ehrenamtliche Wohnheimsprecher:innen eingesetzt werden. Sie sind Ansprechperson und Vermittelnde zwischen dem Studentenwerk und den Mieter:innen und helfen, die Wohnzufriedenheit zu verbessern. Die Wohnheimsprecher:innen nehmen u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Verbesserung des sozialen Zusammenlebens im Wohnheim
 - Organisation der Selbstverwaltung der Gemeinschaftsräume
 - Entgegennahme der Vorschläge der Mieter:innen zur Verbesserung der Wohnsituation in den Wohnheimen und Weiterleitung an das Studentenwerk Leipzig
 - Unterstützung des Studentenwerkes Leipzig bei der Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Wohnanlagen
- (2) Insbesondere für die Betreuung von ausländischen Studierenden in den Studentenwohnheimen können ehrenamtliche Tutor:innen eingesetzt werden. Sie sind Ansprechperson für die sozialen Probleme der ausländischen Studierenden und unterstützen diese besonders beim Einzug und der Integration in die Wohnheime.
- (3) Das Studentenwerk Leipzig informiert mindestens einmal jährlich die Wohnheimsprecher:innen zur wirtschaftlichen Situation und zur weiteren baulichen und ausstattungsseitigen Entwicklung der Wohnheime.

6. Gültigkeit

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom Juni 2014.

Leipzig, 30. Juni 2024

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Leipzig